



# EU-BEIHILFEPOLITIK: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Geltungsdauer: 29. August 2008 – 31. Dezember 2013

## Ziele

**Vereinfachung der Beihilfevorschriften und gezieltere Nutzung staatlicher Beihilfen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Automatische Genehmigung von 26 Arten von Beihilfen und dadurch beschleunigte Beihilfenvergabe in den Mitgliedstaaten.**

- Durch die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz AGVO, verringert sich der Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Beihilfenvergabe. Denn zum einen entfällt für mehr Kategorien von Beihilfen (insgesamt 26) die Pflicht zur Anmeldung bei der Kommission. Und zum anderen fasst die AGVO die Bestimmungen von bislang fünf Verordnungen zusammen und vereinheitlicht sie.
- Die betreffenden 26 Kategorien von Beihilfen tragen wirksam zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas bei. So gibt die AGVO den Mitgliedstaaten zugleich einen Anreiz, begrenzte Ressourcen bestmöglich zu nutzen.
- Die AGVO ist vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von Bedeutung, denn alle Beihilfen der freigestellten 26 Kategorien können an KMU vergeben werden. Einige sind sogar speziell für diese Unternehmen konzipiert.

„Diese neuen Regeln bilden einen klaren Rahmen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ohne jegliche Beteiligung der Kommission Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Verbesserung des Umweltschutzes zu vergeben. Im Einklang mit den Zielvorgaben des „Aktionsplans Staatliche Beihilfen“ sowie des „Small Business Act“ trägt die Kommission somit dafür Sorge, dass die Mitgliedstaaten die richtigen Arten von staatlichen Beihilfen schneller und einfacher gewähren können.“

Neelie KROES – EU-Wettbewerbskommissarin.

## 1 • • Allgemeine Grundsätze der AGVO

- Damit eine Beihilfe einer der 26 AGVO-Kategorien zugeordnet werden kann, muss sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Denn es muss sichergestellt sein, dass dank der Beihilfe Maßnahmen ergriffen werden, die ohne die Beihilfe unterbleiben würde, und dass die Beihilfe zugleich die wirtschaftliche Entwicklung fördert, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren.
- Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Beihilfe sofort vom Mitgliedstaat gewährt werden, ohne dass eine vorherige Anmeldung bei der Kommission erforderlich ist. Der Mitgliedstaat muss die Kommission lediglich anhand eines einfachen Informationsblattes unterrichten, und dies auch erst nachdem die Beihilfe vergeben wurde.
- Die Verordnung gilt für transparente Beihilfeformen, d. h. Zuschüsse und Zinszuschüsse, Darlehen (wenn das Bruttosubventionsäquivalent den Referenzzinssatz berücksichtigt), Garantieregelungen, steuerliche Maßnahmen (wenn eine Obergrenze vorgesehen ist) und bestimmte rückzahlbare Vorschüsse.

- Die AGVO gilt für nahezu alle Wirtschaftszweige. Ausgenommen sind Fischerei und Aquakultur, Landwirtschaft und (teilweise) der Steinkohlebergbau. Ebenfalls nicht von der AGVO erfasst sind Regionalbeihilfen für die Stahlindustrie, den Schiffbau und die Kunstfaserindustrie sowie Regionalbeihilfen, die auf bestimmte Wirtschaftszweige ausgerichtet sind. Die Verordnung gilt überdies weder für Ausfuhrbeihilfen noch für Beihilfen, durch die einheimische Waren Vorrang gegenüber eingeführten erhalten. Auch auf Ad-hoc-Beihilfen für Großunternehmen kann die Verordnung nicht angewendet werden (sie gilt jedoch für regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen).
- Verschiedene Beihilfen, die unter die AGVO fallen, können kumuliert werden, sofern sie unterschiedliche beihilfefähige Kosten betreffen, die sich bestimmen lassen. Sich teilweise oder ganz überschneidende Beihilfen dürfen nicht kumuliert werden, wenn dadurch die nach der AGVO zulässige Beihilfeshöchstintensität überschritten würde.
- Beihilfen, auf die sich die AGVO nicht erstreckt, sind keineswegs automatisch rechtswidrig. Sie unterliegen lediglich nach wie vor der Anmeldepflicht. Die Kommission wird die entsprechenden Anmeldungen auf der Grundlage der geltenden Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen prüfen.

## 2 • • Nach der AGVO genehmigte Kategorien von Beihilfen

Die AGVO gilt bis zu den darin festgelegten Höchstbeträgen für folgende Kategorien von Beihilfen.

### 2.1 • Auf KMU beschränkte Beihilfen

#### **Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen**

Neben den Beihilfen, die von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden können, gibt es speziell zur Förderung von KMU konzipierte Beihilfen. Mit diesen Beihilfen soll KMU-spezifischen Formen von Marktversagen begegnet werden. KMU können in verschiedenen Phasen ihrer Entwicklung gefördert werden.

- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU
- KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- KMU-Beihilfen für die Teilnahme an Messen

#### **Risikokapitalbeihilfen**

Risikokapital stellt ein wichtiges Instrument zur Finanzierung von KMU dar. Die Freistellung von der Anmeldepflicht gemäß der AGVO gilt für Risikokapitalbeihilfen in Form von Private-Equity-Fonds, an dem der Staat als Partner, Investor oder Mitglied beteiligt ist, wenn auch möglicherweise zu weniger günstigen Bedingungen als die anderen Investoren. Investmentfonds können sich pro Zielunternehmen mit bis zu 1,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum beteiligen.

#### **Beihilfen für Frauen als Unternehmerinnen**

Die AGVO berechtigt die Mitgliedstaaten, kleine, von Unternehmerinnen neugegründete Unternehmen zu fördern, damit diese den spezifischen Formen von Marktversagen, mit denen sie sich konfrontiert sehen, begegnen können. So soll ihnen insbesondere der Zugang zu Kapital erleichtert werden. Nach der AGVO können Beihilfen für bestimmte Betriebskosten wie auch die Kosten für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Eltern gewährt werden.

### 2.2 • Beihilfen für alle Unternehmen

#### **Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (FuEul)**

Über die bisherigen Kategorien von FuE-Beihilfen hinaus erstreckt sich die AGVO auch auf eine Reihe von Innovationsmaßnahmen, durch die mehr Geld in FuEul fließen und damit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gestärkt werden soll.

- Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien
- Beihilfen für die Kosten von KMU im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten
- Beihilfen für junge, innovative Unternehmen

- Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- Beihilfen für die Ausleihe von hochqualifiziertem Personal
- Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrarsektor und in der Fischerei

### **Umweltschutzbeihilfen**

Die AGVO erleichtert den Behörden der Mitgliedstaaten die Gewährung zahlreicher Beihilfen zur Verbesserung des Umweltschutzes bzw. zur Bekämpfung des Klimawandels.

- Beihilfen für Investitionen, die es ermöglichen, über die Umweltschutznormen der Gemeinschaft hinauszugehen
- Beihilfen für die Anschaffung von Fahrzeugen, die über die Umweltschutznormen der Gemeinschaft hinausgehen
- KMU-Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen
- Beihilfen für Investitionen in Energiesparmaßnahmen
- Beihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung
- Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien
- Beihilfen für Umweltstudien
- Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen

### **Regionalbeihilfen**

Einzelstaatliche Regionalbeihilfen fördern den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU, indem die Nachteile strukturschwacher Regionen ausgeglichen werden.

- Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen
- Beihilfen für neugegründete kleine Unternehmen in Fördergebieten

### **Ausbildungsbeihilfen**

Nach der AGVO sind Beihilfen für allgemeine wie auch für spezifische Ausbildungsmaßnahmen zulässig.

### **Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer**

Die AGVO erstreckt sich auf Beihilfen, die für Unternehmen Anreize schaffen, behinderte oder benachteiligte Arbeitnehmer einzustellen.

- Beihilfen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer in Form von Lohnkostenzuschüssen
- Beihilfen für die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer in Form von Lohnkostenzuschüssen
- Beihilfen zum Ausgleich der Mehrkosten durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer

## **3 • • • Wie können nach der AGVO genehmigte Beihilfen beantragt werden?**

Die AGVO erstreckt sich auf Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten und nicht der Kommission gewährt werden. Um eine solche Beihilfe zu erhalten, müssen die Unternehmen die zuständigen Behörden auf nationaler bzw. regionaler/lokaler Ebene kontaktieren.



### **Der vollständige Text der AGVO ist abrufbar unter:**

Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag  
 ((Amtsblatt L 241 vom 9.8.2008, S. 3).  
[http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/legislation/block.cfm](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/block.cfm)

Weitere Informationen zur dieser Verordnung können Sie bei der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission (Referat A3 Beihilfepolitik und -kontrolle) erhalten.

**Weitere Informationen zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen:**

**Vademekum der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen**

[http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/studies\\_reports/studies\\_reports.html](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/studies_reports/studies_reports.html)

**Handbuch über staatliche Beihilfen für KMU**

(wird in Kürze veröffentlicht)

**Staatliche Beihilfen: Was nach den EU-Vorschriften möglich ist. Ein Überblick (nur auf Englisch verfügbar)**

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/08/659&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>

**Staatliche Beihilfen: Häufig gestellte Fragen zu den EU-Vorschriften (nur auf Englisch verfügbar)**

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/08/660&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>